

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum besonderen Kirchgeld, den Status des Humanistischen Verbandes Niedersachsen, K.d.ö.R. und dessen Mitgliedsbeiträgen

Was ist das „besondere Kirchgeld“?

Das „besondere Kirchgeld“ ist in Deutschland eine Form der Kirchensteuer, die in glaubensverschiedenen Ehen von jenen Kirchenmitgliedern erhoben wird, die sich zur Erlangung des [Ehegattensplittings](#) gem. §§ 26, 26 b [EStG](#) zur Einkommensteuer zusammen mit ihrem [Ehegatten veranlagten](#) lassen und selbst über kein oder ein geringeres Einkommen als der Ehegatte verfügen, der als allein- oder besserverdienender Ehepartner keiner Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Auf diese Weise partizipieren die Kirchen am Einkommen des höher verdienenden Ehegatten, der keiner Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehört („Besteuerung nach dem Lebensaufwand“). Das „besondere Kirchgeld“ beträgt zwischen € 96 und € 3.600 im Jahr. Liegt das gemeinsam zu versteuernde Einkommen unter 30.000 Euro, entfällt das Kirchgeld.

Das „besondere Kirchgeld“ begünstigt die Kirchen und benachteiligt konfessionsfreie Menschen und die Mitglieder von Weltanschauungsgemeinschaften wie des Humanistischen Verbandes Niedersachsen. Während die Kirchensteuergesetze in sieben Bundesländern eindeutig festlegen, dass das „besondere Kirchgeld“ nicht eingezogen werden darf, wenn der Ehegatte einer weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, muss die Erstattung des „besonderen Kirchgelds“ in Niedersachsen bei den evangelischen Landeskirchen und katholischen Bistümern beantragt werden. Dass ein Mitglied im Humanistischen Verband Niedersachsen in der Tat einen Anspruch auf Erstattung des „besonderen Kirchgelds“ hat, erklärt sich aus dem rechtlichen Status unseres Verbands, den wir im Folgenden ausführlich erklären.

Welchen Rechtsstatus hat der Humanistische Verband Niedersachsen?

Beim Humanistischen Verband Niedersachsen (HVN) handelt es sich um eine Weltanschauungsgemeinschaft, die sich an den Grundsätzen der Aufklärung und des Humanismus orientiert. Der Humanistische Verband ist vormals unter dem Namen „Freireligiöse Landesgemeinschaft“ und später unter dem Namen „Freie Humanisten Niedersachsen“ in Erscheinung getreten. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist er den Religionsgemeinschaften rechtlich gleichgestellt und wird als solche im Verzeichnis der Religionsgemeinschaften in Niedersachsen geführt. Der HVN ist, gemäß dem mit dem Land Niedersachsen abgeschlossenen Staatsvertrag, für die Betreuung kirchenfreier Menschen in Niedersachsen zuständig (s. auch: www.hvd-niedersachsen.de).

Sind die Humanisten eine Weltanschauungs- bzw. Religionsgemeinschaft?

Dem Humanistischen Verband sind im Jahr 1950 – damals noch unter dem Namen „Freireligiöse Landesgemeinschaft“ – vom Land Niedersachsen die Rechte einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ verliehen worden. Darüber hinaus wurde dem Verband mit Schreiben des niedersächsischen Kultusministers vom 11. September 1952 bestätigt, als „freie Religionsgemeinschaft“ anerkannt zu sein. Mit Abschluss des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und der Freireligiösen Landesgemeinschaft (heute HVN) wurde dem Verband darüber hinaus die Ausübung von „religionskundlichem Unterricht“ an öffentlichen Schulen gestattet. Somit ist der Humanistische Verband Niedersachsen als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine anerkannte Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaft (siehe dazu auch das Verzeichnis der niedersächsischen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Inneren www.personenstandsrecht.de/PERS/DE/Themen/Informationen/religionsgemeinschaften/kirche_niedersachsen).

Besteht ein rechtlicher Unterschied zwischen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften?

Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) besagt: *„Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen“*.

Aufgrund der Gleichstellung von Religion und Weltanschauung (insbesondere Artikel 4 I und Artikel 137 VII/140 GG) spielt die begriffliche Differenzierung verfassungsrechtlich letztlich keine Rolle. Das Grundgesetz verwendet die Begriffe „religiös“ und „weltanschaulich“ teils nebeneinander (Art. 4 I, 33 III), teils isoliert (Art. 3 III, 7 III und V) oder in Wortzusammensetzungen

Entsprechendes gilt für die über Art. 140 GG inkorporierten Art. 136, 137, 138 und 141 WRV.

Daraus ergibt sich, dass Religion und Weltanschauung als begriffliche Alternativen bzw. Parallelen zu verstehen sind. Der ebenfalls übliche allgemeine Sprachgebrauch, wonach „Weltanschauung“ als Oberbegriff für religiöse und nicht-religiöse Auffassungen verwendet wird, ist daher nicht der des GG und damit des Verfassungsrechts. Dem entsprechend verwendet das BVerfG seit Jahrzehnten häufig den Terminus „weltanschaulich-religiös“. Allerdings sprechen zahlreiche Gesetze nur von Religionsgemeinschaften, so dass es dann einer verfassungskonformen Gesetzesergänzung zugunsten der Weltanschauungsgemeinschaften bedarf.¹

Ist der Humanistische Verband Niedersachsen eine „steuererhebende Religionsgemeinschaft“?

Gem. Art. 140 Grundgesetz sind u.a. die Bestimmungen des Artikel 137 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 Bestandteil dieses Grundgesetzes. Demnach sind nach Art. 137 Abs. 6 WRV die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, berechtigt, aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben. Darüber hinaus werden Vereinigungen den Religionsgesellschaften gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen (Art. 137 Abs. 7 WRV).

Somit wird *„Vereinigungen mit Körperschaftsstatus garantiert, vom zuständigen Land das Besteuerungsrecht verliehen zu bekommen. Das Land hat die Pflicht die Erhebung gesetzlich zu regeln, sich an dem Vollzug einschließlich des Verwaltungszwanges zu beteiligen und insgesamt die Möglichkeit geordneter Verwaltung der Kirchensteuer sicherzustellen.“* Dies bedeutet allerdings nicht automatisch, dass der HVN **kirchensteuereinzugsberechtigt** ist.

Dazu heißt es in einem Schreiben des niedersächsischen Kultusministeriums vom 19. September 1950 an die vormals Freireligiöse Landesgemeinschaft, dass es: *„...dazu auch nach Erlangung der*

¹ Aus: Gerhard Czermak, Religions- und Weltanschauungsrecht, Berlin: Springer Verlag, 2007. ISSN 0937-7433

Körperschaftsrechte einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung bedarf“. Auf die Beantragung dieser Ermächtigung zum Einzug seiner Mitgliedsbeiträge hat der HVN aus guten Gründen bislang verzichtet.

Was bedeutet „besonderes Kirchgeld“ für mich? Wie bekomme ich es erstattet?

Gemäß niedersächsischem Kirchensteuergesetz wird der Zwang zur Entrichtung des „besonderen Kirchgeldes“ gegenüber den Finanzämtern nur dann hinfällig, wenn in konfessionsverschiedenen Ehen bei gemeinsamer steuerlicher Veranlagung die Mitgliedschaft in einer **steuererhebenden** Weltanschauungsgemeinschaft nachgewiesen werden kann: *„Ein besonderes Kirchgeld ist danach nicht zu erheben, wenn der Ehegatte einer Religionsgemeinschaft angehört, deren Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung erhoben wird.“*

Der Humanistische Verband Niedersachsen gilt in dieser Hinsicht nicht als steuererhebende Gemeinschaft, auch wenn ihm der Einzug seiner Mitgliedsbeiträge als Teil der Steuerleistung jederzeit gewährt werden müsste. Das Finanzamt kann also das „besondere Kirchgeld“ nicht mit den Mitgliedsbeiträgen an den Humanistischen Verband steuerlich verrechnen, da es sich bei dem Mitgliedsbeitrag nicht um eine **steuerliche Erhebung** handelt.

Darf man unterscheiden zwischen Kirchen- und Mitgliedsbeiträgen?

In der einschlägigen Fachliteratur² heißt es zur Differenzierung zwischen „Kirchenbeitrag“ (erhoben in Form einer Steuer) und „Mitgliedsbeitrag“ (erhoben in Form eines Beitrags): *„Geht man von dem verfassungsrechtlichen Kern des Besteuerungsrechts aus, besteht zwischen Besteuerung und Beitragserhebung nur ein verfahrensrechtlicher Unterschied. (...) Und auch die korporierten Religionsgemeinschaften könnten aufgrund ihrer Rechtssetzungsautonomie ohne Inanspruchnahme des Besteuerungsrechts Mitgliedsbeiträge einseitig festlegen. Die Besonderheit des Besteuerungsrechts ist vielmehr, dass es das Besteuerungsrecht den korporierten Religionsgemeinschaften erlaubt, selbst Steuerbescheide zu erlassen und so ohne staatliche Mitwirkung der Bestandskraft fähige und vollstreckbare Titel zu beschaffen. Das Besteuerungsrecht verschafft den korporierten Religionsgemeinschaften also vor allem eine Verfahrenserleichterung bei der Einziehung ihrer Beiträge. (...) In jedem Fall aber ist das Besteuerungsrecht ein fakultatives Angebot des Staates, von dem kein Gebrauch gemacht werden muss. Die korporierten Religionsgemeinschaften müssen deshalb selbst entscheiden, ob das Besteuerungsrecht ihrem religiösen Auftrag dienlich ist oder diesem im Wege steht.“* (Magen 2004, S. 275-276)

Es besteht also nach dieser Auffassung kein qualitativer Unterschied zwischen einem „Kirchenbeitrag“ (erhoben in Form einer Steuer) und einem „Mitgliedsbeitrag“ (erhoben in Form eines Beitrags)!

Weil der Humanistische Verband sich nicht als Kirche, sondern als Weltanschauungsgemeinschaft versteht (die den Religionsgemeinschaften per Gesetz gleichgestellt ist), kann der Mitgliedsbeitrag, allerdings zwar nicht als Kirchenbeitrag, sehr wohl aber als Mitgliedsbeitrag an eine Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft bezeichnet werden, der steuerrechtlich anzuerkennen ist.

² Beispielsweise Stefan Magen: Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit - Zur Bedeutung des Art. 137 Abs. 5 WRV im Kontext des Grundgesetzes. Tübingen: Mohr Siebeck, 2004.

Sind die Mitgliedsbeiträge an den Humanistischen Verband in Bezug auf die Zahlung des besonderen Kirchgeldes erstattungsfähig?

Eine Antwort auf diese Frage findet sich zurzeit noch in den Kirchensteuerordnungen der Diözese bzw. des Landeskirchenamts Ihres Wohnorts. In der Kirchensteuerordnung des Bistums Osnabrück steht zum Beispiel:

„Das besondere Kirchgeld kann auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist binnen eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.“

Ähnliches ist auch in anderen Kirchensteuerordnungen zu finden. Hier wird empfohlen, sich die jeweils gültige Ordnung des zuständigen Kirchenbezirks zusenden zu lassen.

Der Mitgliedsbeitrag an den Humanistischen Verband ist anzuerkennen.

Wer kann einen Antrag auf Erstattung des Kirchgeldes stellen?

Das besondere Kirchgeld wird nur für den der Kirche angehörenden Ehepartner festgesetzt. Ein eventueller Widerspruch kann nur von dem Ehepartner zulässig eingelegt werden, für den der Kirchensteuerbescheid ergangen ist.

Welche Form muss der Antrag haben – gibt es Musteranträge?

Der Antrag erfolgt formlos an die zuständige Kirchenbehörde, das zuständige Bistum etc. Sofern in der jeweiligen Kirchensteuerordnung eine Erstattung der Mitgliedsbeiträge an andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft vorgesehen ist, nehmen Sie bitte Bezug auf diesen Passus und beantragen eine Erstattung. Der Wortlaut Ihres formlosen Schreibens könnte dann folgendermaßen aussehen:

„Mein Ehepartner ist Mitglied des Humanistischen Verbandes Niedersachsen (HVN), Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Humanistische Verband ist als Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft vom Land Niedersachsen anerkannt und diesbezüglich mit einem Staatsvertrag ausgestattet. Aufgrund der Mitgliedschaft meines Partners in einer anderen Religionsgemeinschaft beantrage ich von daher die Erstattung des von mir gezahlten besonderen Kirchgeldes für das Jahr ...

Ihrem Antrag fügen Sie bitte eine Kopie der Mitgliedsbescheinigung Ihres Partners (Beitragsbescheinigung) bei.

Wir machen Sie aber darauf aufmerksam, dass die jeweiligen Kirchensteuerordnungen eine Erstattung des „besonderen Kirchgeldes“ häufig nur als „Kann-“ Regelung vorsehen, an die sich die Kirchen halten können oder auch nicht.